



Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Blau-Gelbes Kreuz
Deutsch-Ukrainischer Verein e.V.
Köln

GLIEDERUNG

	Seite
BERICHT	
A) Prüfungsauftrag	3
B) Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4 - 6
C) Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
D) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	9
E) Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	10 - 14
II. Schlussbemerkung	15

ANLAGEN

I. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A) PRÜFUNGSauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer per Vorstandsbeschluss vom 29. Juli 2026 erteilte uns der Vorstand des Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln, - im Folgenden auch kurz "Verein" oder "Blau-Gelbes Kreuz e.V." genannt - den Auftrag, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung in berufsüblicher Weise zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V., Berlin bzgl. der "Mehr-Sparten-Rechnung" und des "Prüfungskatalogs für Wirtschaftsprüfer" (Anlage 3 der Grundsätze des Spendenrates) erweitert.

Es handelt sich um einen rechtsfähigen Verein i.S.d. § 21 BGB, so dass es sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses um eine freiwillige Prüfung handelt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in freiwilliger Anlehnung an die für Kaufleute geltenden allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Gliederung der Bilanz erfolgt unter Berücksichtigung verbandsspezifischer Besonderheiten in entsprechender Anlehnung an die besondere Gliederungsvorschrift des HGB für Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert sich an dem Haushaltsplan des Vereins.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS KMU 7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) erstellt und richtet sich an die Organe des Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024". Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Der vorliegende Bericht richtet sich an den Verein.

B) GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Geschäftsführung um die Prüfung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V., Berlin bzgl. der "Mehr-Sparten-Rechnung" und des "Prüfungskatalogs für Wirtschaftsprüfer" (Anlage 3 der Grundsätze des Spendenrates) erweitert. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichten wir in Abschnitt D.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung umfasst darüber hinaus wie berufusüblich insbesondere auch nicht die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Die Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Vereins.

Bei unseren Prüfungsarbeiten haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten und des IDW Prüfungsstandards 750 (Prüfung von Vereinen) beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass dolose Handlungen und Irrtümer, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation des Vereins mit den Vereinszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit leitenden Mitarbeitern und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Vereins haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Verein ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Die notwendigen Prüfungshandlungen haben wir sowohl durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Entwicklung des Anlagevermögens,
 - Bewertung der Vorräte,
 - Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Zuordnungen zum ideellen Bereich,
 - Cut Off,
 - Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V.
-

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Vereins haben wir u.a. Verträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von dem Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Auskünfte erteilten insbesondere: Herr Dr. Thomas Rosendahl und
 Herr Dr. Hanno Vianden (Steuerberater des Vereins).

Der Vorstand hat uns in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Wir haben die Vollständigkeitserklärung zu unseren Akten genommen.

Darüber hinaus hat uns der Vorstand in der Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns die Art und der Umfang der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen i.S.d. IDW PS KMU 4 vollständig mitgeteilt worden sind. Demnach ist auch sichergestellt, dass die Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen in der Buchführung ordnungsgemäß erfasst und im Jahresabschluss entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften abgebildet sind.

C) FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Vereins entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

2. Jahresabschluss

Der uns vorgelegte Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2025 des Vereins ist analog den Grundsätzen des Dritten Buches des HGB unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14 und IDW RS HFA 21) und unter Berücksichtigung aller größenabhängigen und rechtsformspezifischen Vorschriften aufgestellt. Er wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Vereins abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung wurden beachtet.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung der Bilanzposten erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der für die Bilanzierung maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften.

Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren im Anhang.

D) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V., Berlin, gemäß dessen Grundsätzen beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung des Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V. betrifft, erkennen lassen.

E) WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (**Anlage I**) des Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln, unter dem Datum vom 24. September 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS KMU 7).

Der von uns mit Datum vom 24. September 2026 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt D) I. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Köln, den 24. September 2026



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Klein

MATTHIAS KLEIN, Sep 30, 2026 08:38 UTC

Dipl.-Kfm. Matthias Klein
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

A K T I V A

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.004,00	33.761,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren	417.098,36	354.963,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	535.356,11	860.748,76
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	9.555.258,75	7.991.265,83
	10.507.713,22	9.206.977,83
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	6.500,00	5.041,00
	10.614.217,22	9.245.779,83

P A S S I V A

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
Vereinsvermögen		
Stand 01.01.	9.208.266,07	4.043.536,80
Jahresüberschuss	1.119.412,28	5.164.729,27
Stand 31.12.	10.327.678,35	9.208.266,07
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	70.403,23	22.099,52
C. VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten	216.135,64	15.414,24
- davon aus Steuern: 4.077,63 € (Vorjahr: 5.893,53 €)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
11.547,33 € (Vorjahr: 4.716,34 €)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
216.135,64 € (Vorjahr: 15.414,24 €)		
	10.614.217,22	9.245.779,83

Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V., Köln

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

		2025	2024
	€	€	€
1. Mitgliedsbeiträge		15.337,00	28.940,10
2. Erträge aus Spenden		14.202.705,34	9.966.914,54
3. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		62.135,12	71.930,75
Gesamtleistung		14.280.177,46	10.067.785,39
4. Sonstige betriebliche Erträge		720.915,47	439.074,56
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-404.227,71		-423.409,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-229.014,52	-633.242,23	-234.810,11
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		-22.392,72	-6.400,12
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-143.810,35		-128.608,76
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-27.665,57		-15.185,26
c) Reparaturen und Instandhaltung	-152,99		-369,83
d) Fahrzeugkosten	-216.692,26		-136.964,05
e) Werbe- und Reisekosten	-167.403,35		-74.075,52
f) verschiedene betriebliche Kosten	-1.428.564,94		-620.358,66
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.339.369,18	-13.323.658,64	-3.743.631,85
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		97.612,94	44.874,78
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-3.191,94
9. Ergebnis nach Steuern		1.119.412,28	5.164.729,27
10. Jahresüberschuss		1.119.412,28	5.164.729,27

Anhang

zum Jahresabschluss zum 31.12.2025

1. Allgemeine Angaben

Allgemeine Angaben

- **Name des Vereins: Blau-Gelbes Kreuz Deutsch-Ukrainischer Verein e.V.**
- **Sitz des Vereins: Köln**
- **Rechtsform: Eingetragener Verein (e.V.)**
- **Registergericht: Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, VR 19350**

Das Blaue-Gelbe-Kreuz weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft entsprechend dem § 267 Abs. 1 HGB. Nach den Vorgaben des Deutschen Spendenrates handelt es sich um eine große Organisation.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Bilanz folgt dem gesetzlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB. Von den Erleichterungen nach § 288 Abs. 1 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht. Für die Gewinn- und Verlustrechnung haben wir das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen wurde, beibehalten. Es gibt keine immateriellen Vermögensgegenstände und keine GWG.

2.1 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und – soweit abnutzbar – um planmäßige Abschreibungen reduziert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten linear auf Basis der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Soweit erforderlich, wurde der niedrigere beizulegende Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

3. Vorräte / Sachspenden

Der Bestand an Waren bzw. Sachspenden wurde mit dem geschätzten Zeitwert bewertet.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert angesetzt. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

5. Guthaben bei Kreditinstituten

Diese wurden mit dem Nennwert angesetzt.

6. Bewertung des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (ARAP)

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die Abgrenzung betrifft Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, deren zugehöriger Aufwand jedoch einer Periode nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen ist.

Die Bewertung des ARAP erfolgte gemäß § 250 Abs. 1 HGB mit dem Betrag der im abgelaufenen Geschäftsjahr tatsächlich geleisteten Zahlung. Es handelt sich dabei beispielsweise um im Voraus bezahlte Aufwendungen.

Der ARAP wurde mit dem vollen Betrag der verausgabten Zahlung angesetzt, der wirtschaftlich der Zeit nach dem Bilanzstichtag zuzurechnen ist. Die zeitliche Zuordnung erfolgte auf Basis der vertraglich festgelegten Leistungszeiträume.

Die sachgerechte Bewertung gewährleistet die periodengerechte Erfolgsermittlung und stellt sicher, dass der Aufwand dem richtigen Geschäftsjahr zugeordnet wird. Eine planmäßige Abschreibung ist nicht erforderlich, da der Aufwand im Folgejahr entsprechend erfolgswirksam gebucht wird.

7. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

8. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden sämtliche erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

9. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

10. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von monatlich 14.781,00 €.

11. Mitarbeitende

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Mitarbeitenden (Angestellte) beträgt 20 (Vorjahr: 18 Angestellte).

12. Geschäftsorgane

- **Vorstandsvorsitzende:** Linda Mai, Köln, Apothekerin
- **Vorstand:** Frank Bender, Nideggen, Angestellter
- **Vorstand:** Oksana Call, Malaga, Senior Projekt Manager
- **Vorstand:** Susanne Hauke, Köln, Angestellte
- **Vorstand:** Stepan Osadchuk, Köln, Angestellter

13. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung festgestellt.

Köln, 23. September 2026

gez. Linda Mai, Frank Bender, Oksana Call, Susanne Hauke, Stepan Osadchuk

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Obenmarspforten 13-15, 50667 Köln